



# LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

## Amtsblattveröffentlichung

### **Bauordnung**

Aktenzeichen:  
A2300695

Ansprechpartner-Baurecht  
Angelique Sigl  
Zimmer: 212  
Tel.: 08251/92-140

Ansprechpartner-Bautechnik  
Sabine Stoinescu  
Zimmer: 215  
Tel.: 08251/92-310

Fax: 08251/92-375  
E-Mail: [Angelique.Sigl@lra-aic-fdb.de](mailto:Angelique.Sigl@lra-aic-fdb.de)  
Website: [www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

Aichach, 26.02.2024

<b>Aktenzeichen:</b>	<b>A2300695</b> (Bei Rückfragen bitte immer angeben)
<b>Bauherr:</b>	Hörmann-Reisen GmbH vertr. d. Herrn Philipp Hörmann, Fuggerstr. 16, 86150 Augsburg
<b>Bauort:</b>	Brandleiten, 86453 Dasing-Gemarkung Laimering, Fl.-Nr. 456, 457, 455
<b>Vorhaben:</b>	Errichtung einer LKW-Stellplatzanlage mit Fahrer-WC

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Untere Bauaufsichtsbehörde:**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüf-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Vorhabensträger:**

Hörmann-Reisen GmbH vertr. d. Herrn Philipp Hörmann, Fuggerstr. 16, 86150 Augsburg

#### **Vorhaben:**

Errichtung einer LKW-Stellplatzanlage mit Fahrer-WC auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 456, 457 und 455 der Gemarkung Laimering.

### **Grundlage für die Durchführung und Umfang der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG:**

Im Rahmen der beantragten LKW-Stellplatzanlage mit Fahrer-WC soll eine Fläche von ca. 1,7 ha versiegelt werden. Grundlage für die Anwendung und Durchführung der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG ist Ziffer 18.4.1 i. V. m. Ziffer 18.8 der Anlage 1 zum UVPG, Spalte mit dem Buchstaben „A“.

### **Betroffene Schutzkriterien:**

Folgende Schutzkriterien im Einwirkungsbereich, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, unter Berücksichtigung der kriterienbezogenen Merkmale, sind betroffen: Im Einwirkungsbereich des Vorhabens ist das Schutzkriterium gemäß Anlage 3 zum UVPG, Nummer 2.3.9 (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union



## LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind) betroffen. Die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper (Vorlandmolasse – Aichach) sind am Vorhabenstandort überschritten

### **Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung:**

Das beantragte Vorhaben hat nach durchgeführter überschlägiger Prüfung unter Beachtung der in Ziffer 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gesichtspunkte und der insbesondere zu berücksichtigenden Vorhabenmerkmale nach Ziffer 1 der Anlage 3 zum UVPG unter Einbeziehung der nach Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG insbesondere zu beachtenden Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien somit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

### **Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens haben insbesondere keine Auswirkungen auf die Schutzziele Umweltqualitätsnormen, Grundwasserkörper und Flusswasserkörper. Durch die LKW-Stellplatzanlage werden weder Nitrat noch Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt, welche möglicherweise Auswirkungen auf das Schutzkriterium in Anlage 3 zum UVPG, Ziffer 2.3.9 („Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ – hier Qualitätsnormen für Nitrat- oder Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper) haben. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers sowie des Bodens sind bei der vorschriftsmäßigen Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Andere Schutzgebiete oder besondere Gebiete im Sinne von Ziffern 2.3.1 bis 2.3.8 und 2.3.10 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor. Weitere Schutzziele nach Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen.

Anderweitige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die sich aus den Merkmalen des Vorhabens, den übrigen Merkmalen des Standorts oder deren Zusammenwirkung ergeben, liegen nicht vor.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Angelique Sigl  
Verwaltungsoberspektorin